



Berufsschulabschluss

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 erhalten die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Ausbildung im dualen System*)

1. den **Berufsabschluss** (durch die jeweilige Kammer)
2. den **Berufsschulabschluss** (durch das Berufskolleg)

Dieser **Berufsschulabschluss** wird unabhängig vom Berufsabschluss zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges in allen Fächern mindestens ausreichend oder in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind.

Es wird eine Berufsschulabschlussnote erteilt, die sich - errechnet auf eine Stelle hinter dem Komma - aus folgender Zuordnung des arithmetischen Mittels der Noten bestimmter Fächer ergibt:

sehr gut	(1,0 - 1,5)
gut	(1,6 - 2,5)
befriedigend	(2,6 - 3,5)
ausreichend	(3,6 - 4,5)

Die **Berufsschulabschlussnote** wird berechnet aus den Fächern der letzten beiden Halbjahre sowie der letzten Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer. Dabei sind die Fächer, die entsprechend der Stundentafeln mit mehr als 2 Wochenstunden erteilt werden, doppelt zu gewichten. Die Leistungen im Differenzierungsbereich gehen in die Berechnung nicht ein.

Für Schüler_innen, die die Fachhochschulreife anstreben, werden bei der auf dem Jahreszeugnis zu vermerkende Erfüllung der Leistungsanforderungen die Noten des Differenzierungsbereiches mit einbezogen.

Schüler_innen, die den Berufsschulabschluss nicht erreicht haben, können entsprechend §12.2 APO-BK in der Regel zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, wenn sie durch Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach den Berufsschulabschluss erlangen. (§ 12.5 APO-BK). Für Fächer, die nur in der Unter- oder Mittelstufe erteilt werden, ist die Nachprüfung unmittelbar im jeweils folgenden Schuljahr möglich, wenn die Schüler_in in der Unter- bzw. Mittelstufe in zwei Fächern die Note mangelhaft hat.

Für Schüler_innen, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 11 Abs. 3 SchplfG).

Schülerinnen und Schüler, welche die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, sind berechtigt, bis zum Ablegen der Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereichs teilzunehmen. Näheres wird in einer vom Auszubildenden zu unterschreibenden Verpflichtungserklärung geregelt.



Erreichbare Schulabschlüsse

Mit dem Berufsschulabschluss können folgende allgemeinbildende Schulabschlüsse erreicht worden:

Der **Sekundarabschluss | - Hauptschulabschluss nach Klasse 10** - wird von allen Schüler_innen erworben, die diesen Bildungsabschluss noch nicht erreicht und die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben.

Den **Sekundarabschluss 1 - Fachoberschulreife** - erwerben die Schüler_innen mit dem Berufsschulabschluss, wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für die Fachoberschulreife notwendigen Englischkenntnisse nachweisen.

Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen durch:

- eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe 1 (Klasse 10 B der Hauptschule; Klasse 10 der Realschule - auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule; Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform; Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
- die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Niveaustufe 81 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens im Umfang von mindestens 80 Stunden.
- Alternativ auch durch das KMK Zertifikat Fremdsprachen auf der Niveaustufe B1.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.

Um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Fachoberschulreife zu gewähren, ist die **Abgabe einer Zeugniskopie der zehnten Klasse vier Woche nach Ausbildungsbeginn** notwendig.

Die **Fachhochschulreife** wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. die im Rahmen des Differenzierungsangebotes zur Erlangung der Fachhochschulreife erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht,
2. den Berufsschulabschluss erworben,
3. die Berufsabschlussprüfung sowie
4. die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat.

Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gelten die §§ 6 bis 12 der Anlage C der APO-BK.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, steht Ihnen Ihr Klassenlehrerteam zur Verfügung